



Teilnahmebedingungen für den Tulpensonntagsumzug in Emmerich am Rhein

1) Wagenbau

Während des gesamten Tulpensonntagsumzugs gelten für den Zug Weg die Vorschriften der StVZO und der StVO, sowie alle ergänzenden Regelungen, die Rund um die Veranstaltung getroffen werden.

Ansonsten gelten insbesondere die Vorschriften des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen. Die Betriebserlaubnis und das entsprechende Gutachten ist zwingend erforderlich zur Zulassung zur Teilnahme am Tulpensonntagsumzug und dem GECK am Tage der Wagenanmeldung in Kopie vorzulegen. Am Zug Tag selber ist die Betriebserlaubnis und das Gutachten mitzuführen und gut sichtbar am Zugfahrzeug anzubringen. Die Beförderung an anbauten vor einer Zugmaschine, sind untersagt! Erläuterung =>

Im Zuge der sicherheitsrelevanten Abstimmungen zum Tulpensonntagsumzug in Emmerich am Rhein wurde das Groß Emmericher Carnevals Komitee durch den TÜV Nord informiert, dass Anbauten oder Aufbauten an der Frontseite von Zugmaschinen (z. B. Traktoren) – insbesondere mit Personenbeförderung – nicht zulässig sind.

Begründung:

1. Sichtfeldeinschränkung des Fahrers:
Frontseitige Anbauten beeinträchtigen massiv das Sichtfeld des Fahrers. Personen oder Hindernisse im unmittelbaren Frontbereich können nur schwer oder gar nicht wahrgenommen werden. Dies stellt ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit dar.
2. Keine Absicherung durch Wagenengel möglich:
Der vordere Bereich der Zugmaschine kann nicht wirksam durch Wagenengel überwacht werden. Eine sichere Begleitung und Überwachung von Personen in diesem Bereich ist somit nicht gewährleistet.



3. Gefährdung bei Personenbeförderung:

Besonders kritisch ist die Situation, wenn sich Personen in Körben oder ähnlichen Konstruktionen an der Front befinden. Ein Sturz oder Notfall im Frontbereich bleibt für den Fahrer in der Regel unbemerkt, wodurch eine schnelle Reaktion unmöglich ist.

4. Keine TÜV-Zulassung:

Der TÜV Nord weist ausdrücklich darauf hin, dass solche Konstruktionen nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und daher nicht abgenommen werden. Eine Teilnahme am Umzug mit Aufbauten für Personenbeförderung, ist damit ausgeschlossen.

!!! Das Mitführen und Benutzen von Propangasflaschen und Druckbehältern ist nach GGVSE (Gefährliche Stoffe und Güterverordnung Straße und Schiene) ausdrücklich verboten. **Auch das Betreiben von Fritteusen und Nebel bzw. Rauch oder Konfettimaschinen während der Fahrt ist ausdrücklich verboten.**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind. Der Versicherer ist auf die zweckentfremdete Nutzung der Fahrzeuge hinzuweisen.

Beim Bau der Wagen ist der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu den Freileitungen, Abspannungen oder sonstigen Hindernissen oberhalb des Wagens zu beachten. Die Wagenhöhe darf **4,50 m** einschl. aufstehender Personen und Aufbauten nicht übersteigen. Aufgrund der Verkehrssituation entlang des Zug Wegs ist die Breite auf max. 3,50 m zu begrenzen.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen innerhalb des Zug Weges ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.



Das Fehlen einer Brüstung oder ähnlicher Sicherheitsvorkehrungen bei Personenbeförderung führt automatisch dazu, dass sich auf dem Wagen befindliche Personen unverzüglich vom Wagen begeben müssen und den Wagen nicht mehr betreten dürfen. Ein Verstoß dagegen kann zum Ausschluss vom Zug Weg führen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Vorhandene Toiletteneinrichtungen dürfen während des Zugs nicht entleert werden!

2) Verantwortlicher & Wagenbegleitung

Für jedem Wagen ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Für die Absicherung der Wagen und Zugmaschinen werden je Achse 2 mitlaufende Sicherheitsbegleiter benötigt die verhindern sollen, dass die Tulpensonntagsbesucher nicht zu nah an die vorbeifahrenden Wagen kommen. D.h. pro Wagen min. 8 Personen.

Die sogenannten Wagenengel müssen die von der Zugleitung verteilten Sicherheitswesten gut sichtbar tragen. Es ist nicht gestattet diese unter einem Kostüm zu verstecken. Für die Wagenengel gilt striktes Alkoholverbot.

Wir bitten wie im vergangenen Jahr frühzeitig eine Liste mit den Namen der Wagenengel der Zugleitung vorzulegen.

3) Feuerlöscher



Jeder Wagen hat mind. einen aktuell geprüften Feuerlöscher mitzuführen. Wird dieser Punkt bei der Kontrolle durch das Geck vor Zugbeginn nicht erfüllt, führt dies automatisch und ausnahmslos zum Ausschluss aus dem Zug.

Die Feuerlöscher sind vor Beginn des Zuges bei der Kontrolle durch das GECK unverzüglich vorzustellen.

4) Alkoholische Getränke

Die Ausgabe von alkoholischen Getränken vom Wagen herab ist verboten. Wir bitten ferner darauf zu achten, dass Alkoholgenuss auf den Wagen unterbleibt und insbesondere keine Flaschen weggeworfen werden. Auch das Werfen von anderen Gegenständen (mit Ausnahme des normalen Wurfmaterials) ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Wagen sollen sich lediglich auf die Fahrt konzentrieren und weder Bonbons noch anderes Wurfmaterial werfen. Sie dürfen auch auf den Zugmaschinen keine weiteren Personen mitnehmen. Solche Störungen haben in der Vergangenheit immer wieder zu unnötigen Aufenthalten geführt und den Zug weit auseinandergerissen.

Für die Fahrer der Zugmaschinen besteht **striktes Alkoholverbot**.

Auch der Alkoholgenuss der mitfahrenden Besatzungen ist auf das Mindestmaß einzuschränken. Verstöße hiergegen können seitens der Zugleitung durch sofortigen Ausschluss des jeweiligen Wagens geahndet werden. Das GECK behält sich Ausschlüsse auch für die Zukunft vor.

Schäden, die durch Verstöße verursacht werden, fallen nicht unter die Haftpflichtversicherung und gehen zu Lasten des Verursachers.

5) Nummerierung der Wagen

Der Tulpensonntagszug wird durchgehend nummeriert. Ihr erhaltet die Zugnummer am Abend der Zugteilnehmerversammlung. Die Nummernschilder stehen vor Beginn des Umzugs auf dem Geistmarkt an einer zentralen Stelle zur Abholung bereit.

An Wagen die bereits am Vortag bei einem Umzug teilgenommen haben, dürfen am Tulpensonntag nur die Wagennummern vom Groß Emmericher Carnevals Komitees angebracht sein!



6) Aufstellung des Zuges

Alle Fahrzeuge haben sich ab 10:00 Uhr bis spätestens 10:30 Uhr auf ihrer jeweiligen Zugnummer einzufinden, damit sich der Zug um 11:11 Uhr in Bewegung setzen kann.

Wie in den vergangenen Jahren werden wir Karten mit den Telefonnummern für evtl. Notfälle verteilen.

Für den Bereich des Geistmarktes gilt eine sogenannte **Musik freie Zone!**. Hier ist es nicht gestattet Musik von Wagen oder Fußgruppen aus abzuspielen.

Es wird empfohlen, ausschließlich karnevalistische Musik oder Stimmungslieder abzuspielen. Es werden seitens des Ordnungsamts entsprechende Schallmessungen vorgenommen. Werden die erträglichen Werte überschritten ist ein Ausschluss aus dem Zug vorgesehen.

Es gibt nur eine Verwarnung.

7) Aufstellung der Fußgruppen

Damit die Fußgruppen (Musik- und Fußgruppen) nicht den weiten Anmarsch gehen müssen, ist der Aufstellungsort auf dem Geistmarkt bis 10:45 Uhr vorgesehen.



Dort werdet Ihr in den ankommenden Tulpensonntagsumzug eingeschleust. Ein Vertreter der Zugleitung wird dort die Organisation übernehmen. Es wäre wünschenswert, wenn die Musikgruppen dort schon für etwas Stimmung sorgen könnten.

8) Zug Weg

Die Strecke des Tulpensonntagsumzuges kann durch das Stadtgebiet variieren. Dies wird im Vorfeld auf der Zugteilnehmerversammlung bekannt gegeben.

Auf dem Geistmarkt werden Papiercontainer stehen, bei denen die einzelnen Gruppen ihren Papiermüll nach dem Zug entsorgen können.

Gruppen, die während des Umzuges Kartonage auf der Straße entsorgen, werden im Nachhinein eine antilige Rechnung für die erbrachte Leistung der Stadtreinigung Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein erhalten.

Wir bitten darum, die Fahrer der Wagen anzuweisen, an den Engpässen in der Fußgängerzone mit besonderer Vorsicht zu fahren.

9) Wurfmaterial

Wir bitten eindringlich darauf zu achten, dass das Wurfmaterial so geworfen wird, dass Besucher des Tulpensonntagsumzuges nicht zu Schaden kommen. Ebenso ist das Werfen gegen Fenster und Hauswände nicht erlaubt. Wir bitten, dieses Verbot unbedingt einzuhalten, damit nicht, wie in den Vorjahren, durch das Werfen von Bonbons Schäden, insbesondere an Leuchtreklamen, entstehen. Papier ist als Wurfmaterial verboten. Bei Zuwiderhandlung wird der Wagen bzw. die Gruppe von der Teilnahme ausgeschlossen. Bei zunächst unerkannten Zuwiderhandlungen gehen die Kosten für die Entsorgung zu Lasten des Verursachers.

Groß **E**mmericher **C**arnevals-**K**omitee e.V.



10) Allgemeines

Für die einzelnen Zugteilnehmer ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.

Bei etwaigen Rückfragen steht die Zugleitung der Gross Emmericher Carnevals Comitees gerne zur Verfügung.

Für freuen uns auf eine wunderschöne karnevalitische Stunden in unserer Heimatstadt, damit wir unser Brauchtum noch einige Jahre weiter durchführen können.